

# ZH\_OBERGERICHT VV130002 vom 26. Februar 2013

ZH Obergericht, 2013-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VV130002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VV130002)

FR: ZH\_OBERGERICHT VV130002 du 26 février 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT VV130002 del 26 febbraio 2013

## Erwägungen

### E. 1

Am 22. Januar 2013 ging beim Bezirksgericht C.\_\_\_\_\_ ein Eheschutzbegehren von A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Klägerin) gegen B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beklagter) ein (act. 2). Mit Schreiben vom 23. Januar 2013 überwies das Bezirksgericht C.\_\_\_\_\_ die Eingabe samt Beilagen an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich mit dem Ersuchen, den Prozess einem anderen Bezirksgericht zuzuweisen. Zur Begründung brachte es vor, beim Beklagten handle es sich um den ... der Staatsanwaltschaft D.\_\_\_\_\_, mit welchem das Gericht häufig in beruflichem Kontakt stehe. Alle Gerichtsmitarbeitenden fühlten sich befangen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO (act. 1).

### E. 2

Dieser Beschluss wird den Parteien, dem Bezirksgericht Zürich sowie dem Bezirksgericht C.\_\_\_\_\_ schriftlich gegen Empfangsschein mitgeteilt, Letzterem unter Rücksendung der Akten und mit dem Hinweis, die Akten des Verfahrens EE130001 nach Abschreibung am Register direkt dem Bezirksgericht Zürich zu übersenden.

### E. 3

Rechtmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Rekurskommission des Obergerichts, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Beschwerdeinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Zürich, 26. Februar 2013

\_\_\_\_\_ OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Verwaltungskommission Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Leu versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.